

# SATZUNG

für den

Islandpferdereiterverein Lingen - Emsland e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Islandpferdereiterverein Lingen-Emsland e. V. im Islandpferdereiter- und Züchterverband e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Lingen (Ems) - Ortsteil Darne. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Steuerbegünstigung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Es werden keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Es ist nicht Aufgabe des Vereins, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu verfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V. 6380 Bad Homburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Zweck und Zuständigkeit

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne eines Ausgleichssports, des Leistungssports und als Freizeitreiten im Sinne des Freizeitsports. Besondere Beachtung soll dabei der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Paß geschenkt werden. Der Verein gibt Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden. Außerdem soll er Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten in der freien Natur (Wald und Flur) zu ermöglichen.

Diese Ziele verfolgt er gemeinsam mit dem Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V., dem er als kooperatives Mitglied angeschlossen ist und dessen Richtlinien für alle Vereinsmitglieder bindend sind. Die Rechte beim IPZV-Dachverband werden durch Delegierte, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen. Für die Betreuung ist der Aufwand durch jährlichen Beitrag, der in der IPZV-Beitagsordnung festgelegt wird, zu ersetzen. Die IPZV-Dachorganisation soll zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen werden und Einsicht in die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erhalten. Außerdem ist ihr Einblick in die Kassenführung zu geben, falls Beitragsrückstände oder Rückstände bei der Anmeldung von Mitgliedern bestehen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers und Ausschluß können nur vom gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder, b) außerordentliche Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung genannten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden. Dies können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muß der Geschäftsstelle bis zum 30. September mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückgezahlt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins und seiner übergeordneten Organisation zu befolgen, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich stattfinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Bericht sonstiger Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Auflösung des Vereins.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Über Anträge kann bei Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Anträge für die Jahresmitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt.

Über Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand und die Rechnungsprüfer**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. 2 Beisitzern, von denen einer zum 2. Vorsitzenden gewählt wird.

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem Beirat, der aus bis zu fünf Beisitzern besteht. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen und Referenten berufen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erstmals nach 2 Jahren die unter den geraden Ziffern gewählten.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung berufen wird. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Der Vorstand ist gehalten, den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen, auch sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der

geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an Mitglieder des Beirats übertragen.

Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind a) der Vorsitzende allein oder b) der Schatzmeister zusammen mit dem Schriftführer.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Gesamtwahl und Wiederwahl ist zulässig. Wie beim Vorstand scheidet jedes Jahr ein Rechnungsprüfer aus. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.

### **§ 10**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB.

Lingen (Ems), den 28. September 1978

gez.

Christian Franke - Hendrik Venebrügge - P. Leuschner - Mechthild Krüssel - K. Strothmann  
Marie-Luise Stöckler - Manfred Ober

(Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen am 11. 1. 1979, Reg.Nr. 385.)